

Satzung

§ 1 (Name)

Der Verein trägt den Namen "*Schachclub 1868 Bamberg e.V.*" Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Bamberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Schachspiels.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag soll mit einem Antragsformular des Vereins vorgenommen werden. Der Vorstand genehmigt den Antrag oder lehnt ihn ohne Angabe von Gründen ab. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmeantrags.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftlichen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein sofort.
3. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 (Beiträge)

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils durch Beschluß der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag für fördernde Mitglieder kann frei vereinbart werden; er soll jedoch mindestens das Zweifache des jeweiligen vollen Beitragssatzes betragen.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld und ein Jahresbeitrag. Er kann jährlich, halbjährlich und vierteljährlich im Voraus bezahlt werden.
4. Bei Neuaufnahmen wird der Jahresbeitrag nach Monatsanteilen berechnet.
5. Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag hin, ein Mitglied in eine niedrigere Beitragsgruppe einzustufen.

6. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr sind Veranlassung, das Ausschlußverfahren einzuleiten. Es kann auch eine unbegrenzte Spielsperre ausgesprochen werden. Dies kann nur durch die Zahlung der Beitragsrückstände aufgehoben werden. Sperre und Ausschluß erfolgen durch Mehrheitsbeschluß (einfache Stimmenmehrheit) des Vorstands.

§ 5 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Spielleiter
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Jugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf einen zweiten Spielleiter und einen zweiten Jugendleiter zu ernennen bzw. abuberufen. Diese sind im Vorstand stimmberechtigt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied mit der Leitung der Geschäftsstelle zu beauftragen bzw. abuberufen. Dieses Mitglied hat im Vorstand Sitz und Stimme.

§ 7 (Aufgaben)

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder einen Beschluß der Generalversammlung anderweitig geregelt sind. Er ernennt die Mannschaftsführer auf Vorschlag der Mannschaften und ist berechtigt, für besondere Aufgaben Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung mit besonderen Funktionen zu beauftragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder einschließlich des ersten oder zweiten Vorsitzenden anwesend ist.
2. Dem Schatzmeister obliegt die Finanzverwaltung des Vereins. Er ist verpflichtet, eine Inventarliste zu führen. Diese ist jährlich zu ergänzen und alle zwei Jahre im Wahljahr durch die Kassenprüfer bestätigen zu lassen.
3. Der Spielleiter ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich.
4. Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung und weitere vom Vorstand übertragene Aufgaben (Pressearbeit usw.).
5. Der Jugendleiter hat die Aufgabe, den Nachwuchs heranzubilden und zu betreuen.

§ 8 (Wahl)

1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Zur Wahl ist in der Generalversammlung ein Wahlausschuß zu bilden, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuß bestimmt ein Wahlausschußmitglied zum Vorsitzenden. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
4. Eine Personalunion des ersten oder zweiten Vorsitzenden mit dem Schatzmeister ist ausgeschlossen.

§ 9 (Beschlüsse)

1. Alle Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Die einfache Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für oder gegen einen Antrag abgegeben werden.
3. Die Zweidrittel-Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für oder gegen einen Antrag gestimmt haben.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt.

§ 10 (Generalversammlung)

1. In der Generalversammlung haben nur Vereinsmitglieder Zutritt. Jedes anwesende volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Abtretung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Bei Beitragsrückständen über ein Jahr ruht das Stimmrecht.
3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift und durch Anschlag im Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind nicht an die Tagesordnungspunkte gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, hierfür eine Frist festzusetzen. Anträge die Satzungsänderungen betreffen, können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr gestellt werden. Die Frist muß in der Einladung ausgewiesen werden.
5. Ist der erste Vorsitzende verhindert oder beruft er die Generalversammlung nicht fristgerecht ein, so sind die weiteren Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Generalversammlung im dritten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung per Akklamation; auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

9. Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit deren Besorgung nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ durch Satzung oder Beschluß der Generalversammlung übertragen ist.
10. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. dies der Vorstand beschließt oder
 - b. zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei einem Vorstandsmitglied ihrer Wahl beantragen.
11. Die Einladung erfolgt mit gleicher Ladungsfrist und zu gleichen Bedingungen und in der gleichen Form wie die ordentliche Generalversammlung.

§ 11 (Protokollpflicht)

Über Generalversammlungen und alle Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden des Organs und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 12 (Kassenprüfer)

Zu Kassenprüfern werden von der Generalversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Vor der Generalversammlung haben die Kassenprüfer Kasse und Rechnungsführung zu prüfen. Der Prüfbericht ist in der Generalversammlung abzugeben.

§ 13 (Ehrenordnung)

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Diese kann von der Generalversammlung mit den für Satzungsänderungen gültigen Bestimmungen geändert werden.

§ 14 (Mitgliedsverbände)

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und im Bayerischen Schachbund und seinen Untergliederungen.

§ 15 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden und zwar mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung ist vorher in der Tagesordnung bekanntzugeben. Diese Generalversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 16 (Schlußbestimmungen)

1. Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 19.12.1975 beschlossen, von den Generalversammlungen vom 10.12.1977, vom 24.06.1987 und vom 14.06.2002 ergänzt und geändert.
2. Die vorstehende Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bamberg, den 14.06.2002